

Haushaltssatzung

der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2015

Einwohner

am

31.12.2014

99.284

Flächengröße des Stadtgebietes

am

31.12.2014

16.428 ha

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr.18]), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom __.__.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre 2015

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	339.482.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	338.996.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.575.600 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.575.600 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	363.921.900 EUR
Auszahlungen auf	379.114.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

2015

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	333.910.000 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	326.901.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30.011.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	47.545.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.666.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2015 nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für **2015 auf 16.162.400 EUR** festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **400 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **480 v. H.**
2. Gewerbesteuer **400 v. H.**

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Cottbus von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **200.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über **50.000 EUR** festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit entscheidet bei

- Personalausgaben bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall,
- Sachaufwendungen bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall,
- Zuweisungen und Zuschüsse bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall,
- Zuschüssen und Beiträgen für freiwillige Leistungen bis zur Höhe von 10 T€ je Einzelfall,
- für Auszahlungen im investiven Bereich, die unabweisbar sind, bis zur Höhe von 50 T€ je Maßnahme,

der Beigeordnete für Finanz- und Verwaltungsmanagement.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Höhe der zusätzlich benötigten Eigenmittel der Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer. Insofern durch zusätzliche Einzahlungen Mittel im Investitionshaushalt frei werden, können Maßnahmen aus der Liste „nicht finanzierte Maßnahmen“ der jeweiligen Jahre in Höhe des frei werdenden Anteils nachrücken.

Statistische Veränderungen sind hiervon nicht berührt, diese können grundsätzlich von der Fachbereichsleiterin Finanzmanagement entschieden werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 1 % der ordentlichen Aufwendungen 2015 (3,39 Mio. €),
- b) der Entstehung nicht veranschlagter oder zusätzlicher Einzelaufwendungen 2015 (3,41 Mio. €) (1% der Aufwendungen insgesamt, ordentliche und außerordentliche),
- c) der Entstehung nicht veranschlagter Einzelauszahlungen (3,79 Mio. €) (1% der Gesamtauszahlungen)

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für **Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.** Die Deckungsvermerke sind im Teil II, Anlagen zum Haushaltsplan, auf den Seiten 136 - 152 genau bestimmt. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.
2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Dienstanweisung der Stadt Cottbus zur vorläufigen Haushaltsführung.

3. Gemäß Rundschreiben Nr. 1 zur Haushaltsdurchführung des Jahres 2013 bedürfen Aufwendungen und Auszahlungen ab 1.000 € grundsätzlich der Freigabe gemäß der im Rundschreiben festgelegten Zuständigkeiten. Diese Festlegung gilt bis zur Haushaltsgenehmigung.

Von der im Punkt 3 festgelegten Regelung grundsätzlich ausgenommen sind:

- a) Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder sonstiger gedeckt sind, sowie durchlaufende Mittel,
- b) Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehenden Verträgen und Mitgliedschaften gebunden sind,
- c) Aufwendungen und Auszahlungen der sozialen Leistungen,
- d) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entsprechend dem nachgewiesenen Liquiditätsbedarf,
- e) Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- f) Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- g) Aufwendungen und Auszahlungen kostenrechnender Einrichtungen im Rahmen der Kalkulation,
- h) Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,
- i) Umsatzsteuerauszahlungen an das Finanzamt,
- j) Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen,
- k) Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses.

§ 8

Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für den doppelhaushalt

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden folgende ergänzende Regelungen getroffen, die zum einen die Flexibilität erhöhen, zum anderen die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

- 1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs.1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage enthalten.
- 2. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - 2.1 Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

- a. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
 - b. Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass der Fehlbetrag hierdurch nicht verschlechtert wird.
3. Mindererträge und Mehraufwendungen sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.
4. Gemäß § 23 Abs. 1 KomHKV werden die nachfolgenden Deckungskreise gebildet:
 - Personalaufwendungen ohne Honorarkosten,
 - Abschreibungen,
 - Kostenrechnende Einrichtungen,
 - spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte.

Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Investitionsmaßnahmen im Fachbereich 10 und Fachbereich 51 (Sammelkonten wie z. B. Ausstattung Gebäude) müssen in der Haushaltsdurchführung auf die entsprechenden Produkte aufgeteilt werden und gelten somit als gegenseitig deckungsfähig.

Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen.

Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, wenn sie sachlich zusammenhängen.

5. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
6. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.

Cottbus, den

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus